



Baden-Württemberg

Staatsanwaltschaft Tübingen

P r e s s e m i t t e i l u n g v o m 07.03.2019

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat das Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister der Stadt Tübingen wegen des Vorwurfs der Nötigung eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat mit Verfügung vom 04.03.2019 das Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen wegen des Verdachts der Nötigung (in einem besonders schweren Fall) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Am 13.11.2018 gegen 22 Uhr soll es in der Tübinger Innenstadt zu einem Vorfall zwischen dem beschuldigten Oberbürgermeister und zweier Passanten gekommen sein.

Demnach soll der 33-jährige Passant im Hinblick auf den Oberbürgermeister eine abschätzige Äußerung getätigt haben, woraufhin dieser das Gespräch gesucht haben soll. Nachdem sich der 33-Jährige und seine 32-jährige Begleiterin nicht darauf einließen und ihren Weg fortsetzten, soll sich der Beschuldigte ihnen mehrmals in den Weg gestellt haben, sodass die beiden ausweichen mussten. Als der 33-Jährige sodann lautstark gerufen haben soll, dass er sich bedrängt fühle, habe der Oberbürgermeister ihn einer Ruhestörung bezichtigt und unter Vorlage seines Dienstausweises als Vertreter der Ortspolizeibehörde seine Personalien zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verlangt. Da der Mann der Aufforderung nicht nachkam und sich mit seiner Begleiterin entfernte, soll ihnen der Beschuldigte erneut gefolgt sein und beide für eine spätere Identitätsfeststellung fotografiert haben.

Das dem beschuldigten Oberbürgermeister nachweisbare Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand.

Die Nötigung (§ 240 StGB) als zweiaktiges Delikt setzt voraus, dass das Opfer mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel (Nötigungsmittel) zu dem von dem Täter gewünschten Verhalten – einer Handlung, Duldung oder Unterlassung – veranlasst wird.

Indem sich der Bürgermeister den Passanten in den Weg stellte, übte er keine Gewalt im Sinne des strafrechtlichen Nötigungstatbestandes aus. Voraussetzung hierfür wäre ein körperlich vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands. Eine kurzfristige, ausschließlich psychische Zwangseinwirkung, ausgelöst durch das Im-Weg-Stehen reicht nicht aus, da die Fortbewegungsfreiheit nicht aufgehoben war.

Die Aufforderung, die Personalien anzugeben bzw. das unerwünschte Fotografieren stellen bereits kein taugliches Nötigungsmittel dar.

Anhaltspunkte für das Vorliegen anderer Straftaten, wie z.B. Amtsanmaßung oder Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, waren ebenfalls nicht gegeben.

Eine Amtsanmaßung (§ 132 StGB) kann zwar auch durch einen Amtsträger selbst begangen werden. Eine treuwidrige Ausnutzung der ihm zustehenden Amtsrechte reicht jedoch nicht aus, vielmehr muss der Amtsträger die Grenzen seiner Amtsbefugnisse so weit überschreiten, dass die Handlung bereits den Charakter einer Amtshandlung eines anderen Amtes annimmt. Als Oberbürgermeister ist der Beschuldigte aber auch Leiter der Ortspolizeibehörde, welche u.a. zuständig ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Aufgrund dieser Verfolgungszuständigkeit ist auch die Identität der einer Ordnungswidrigkeit verdächtigen Person oder eines Zeugen festzustellen.

Selbst bei einer Überschreitung der Grenzen der Amtsbefugnisse könnte dem Beschuldigten im Übrigen nicht widerlegt werden, dass er unter den gegebenen Umständen von dem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit und daraus

resultierend seiner Verfolgungszuständigkeit ausgegangen ist und folglich ohne Vorsatz gehandelt hätte.

Eine Straftat nach dem Kunsturhebergesetz (§§ 23, 22 KunstUrhG) liegt bereits deshalb nicht vor, da die erstellten Fotos weder verbreitet noch veröffentlicht werden sollten.

Grgić
Erste Staatsanwältin